



Jagd- und Forstschutzorgane die Exekutive im Wald

Anzeigeerstattung

Georg Wakonig, B.A.

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen
Raums: Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



LE 07-13
Entwicklung für den Ländlichen Raum



lebensministerium.at



MAIER Harald, geb. am 01.01.1980 in Mürzzuschlag, in 8662 Mürzzuschlag, Maierweg 2 wohnhaft ist verdächtig, er habe am 07.04.2014 gegen 12:00 Uhr in 8662 Mitterdorf/Mürztal, ...strasse 1, Bezirk Mürzzuschlag, Steiermark gegen § 33 Abs 3 des Forstgesetzes 1975 verstoßen, weil er zum oben angeführten Zeitpunkt das Waldstück XX ohne Zustimmung des Waldeigentümers bzw. des Forstwegeerhalters mit seinem Mountainbike, Marke XX, rot lackiert aus Richtung Kogel kommend talwärts befuhr.

Wer

Wann

Wo

Womit

Was

Von wem



Der angezeigte Sachverhalt wurde von XX im Zuge der Revierbestreifung in Ausübung seines Dienstes als von der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mürzzuschlag beeidetes Forstaufsichtsorgan wahrgenommen. Im Zuge der Anhaltung gab Harald MAIER gegenüber XX an, dass ihn das Verbot nicht interessiere, der Wald für alle da sei und er weiterfahren würde.

Warum



Die durch das von der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mürzzuschlag besonders geschulte und ermächtigte Organ der öffentlichen Aufsicht, XX angebotene Bezahlung eines Organmandates in der Höhe von XX.- € verweigerte Harald MAIER mit den Worten: „Von dir lass ich mir sowieso kein Geld abknöpfen“.



Organmandat

Harald MAIER wurde daraufhin von XX aufgefordert der Ausweiseleistung zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nachzukommen. Vorerst verweigerte MAIER die Ausweiseleistung und versuchte seine Fahrt talwärts fortzusetzen.

Identität

Verharren

Das Forstaufsichtsorgan XX hielt daraufhin das Fahrrad des Harald MAIER als gelinderes Mittel zur Abwendung der zulässigen Festnahme nach § 112 lit c Forstgesetz 1975 fest und forderte Harald MAIER neuerlich auf, sein strafbares Verhalten einzustellen.

Festhalten Fahrrad

Aufforderung

Harald MAIER wurde mehrmals darauf aufmerksam gemacht, dass er sich einer strafbaren Handlung nach dem Forstgesetz verdächtig gemacht habe und auf Grund seines ausgeprägten Fluchtverhaltens und des fehlenden Nachweises seiner Identität sämtliche Festnahmegründe nach § 35 Verwaltungsstrafgesetz in Einklang mit dem Forstgesetz 1975 erfüllt seien. Solle er einen neuerlichen Fluchtversuch unternehmen werde er festgenommen.

Androhung der Festnahme

Nach dieser Androhung der Festnahme erklärte sich Harald MAIER bereit von seinem Fahrrad abzustiegen und wies sich mit seinem Führerschein der BH Bruck/Mürzzuschlag, Nr. 123456, vom 08.01.2014, fdKI A/B aus.

Identitätsfeststellung

Wiederholung

Nach Aufnahme der Identität versuchte Harald MAIER seine Fahrt wiederum mit dem Fahrrad fortzusetzen weshalb er vom Organ der öffentlichen Aufsicht, XX gemäß § 112 Abs 1 des Forstgesetzes 1975 aus dem Wald verwiesen wurde, zumal er durch die Missachtung eines Verbotes nach § 33 Abs 3 eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs 3 lit b begangen hatte und in der strafbaren Handlung zu verharren versuchte.

Verweisen

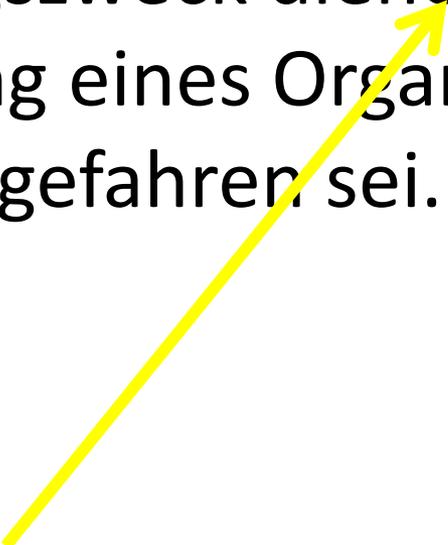
Formalvoraussetzung



Des Weiteren habe durch seine Weiterfahrt begründete Besorgnis für den Schutz des Waldes sowie der Sicherheit des Eigentums bestanden, weshalb die Voraussetzungen zur Ausweisung aus dem Wald vollinhaltlich gegeben waren

Harald MAIER gab gegenüber XX an Ort und Stelle an, er sehe nicht ein, dass Radfahren nicht dem Erholungszweck diene. Er verweigere auch die Bezahlung eines Organmandates, zumal er ja nur am Weg gefahren sei.

Rechtfertigung



XX, pA Forstbetrieb XX in 8680 Mürzzuschlag
etabliert, Dienstausweisnummer 98786545 der
Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mürzzuschlag vom
03.11.2013, Ermächtigungsurkunde: Zahl
12345/13.



Daten des Aufsichtsorganes